

Benjamin Scheller

Memoria an der Zeitenwende

Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft
Reihe 4 Band 28
Studien zur Fuggergeschichte Band 37
Herausgegeben von Johannes Burkhardt

STIFTUNGSGESCHICHTEN

BAND 3

Herausgegeben von
Michael Borgolte

Benjamin Scheller

Memoria an der Zeitenwende

Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen
vor und während der Reformation
(ca. 1505–1555)



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung der Fuggerschen Stiftungen.

Abbildung auf dem Einband:
Fuggerkapelle, Epitaphienwand (siehe Seite 96 in diesem Buch)

ISBN 3-05-004095-5
ISSN 1615-7893

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2004

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin
Druck: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Gedruckt in Deutschland

Inhalt

Vorwort.....	11
Einleitung.....	13
1. Jakob Fugger macht sein Testament	13
2. Die drei großen Stiftungen Jakob Fuggers	15
3. Stiftungsgeschichte als allgemeine Geschichte.....	16
4. Von der Rechtsgeschichte zur Kulturgeschichte: Der Stiftungsbegriff in der Forschung	17
a) Der rechtshistorische Stiftungsbegriff.....	17
b) Der sozialgeschichtliche Stiftungsbegriff.....	18
c) Der subjektive Sinn des Stiftungshandelns, oder: Stiftungsgeschichte als Kulturgeschichte	20
5. Stiftungsgeschichte als Verknüpfung von Mikro- und Makrogeschichte	22
a) Stiftungen im historischen Wandel	22
α) Stiftungszweck.....	22
β) Stiftungsorganisation.....	22
γ) Stiftungsmotiv.....	23
b) „Kulturrevolution“ und konkrete soziale Zusammenhänge: Die Refor- mation und die mittelalterlichen Stiftungen.....	24
c) Die Stiftungen Jakob Fuggers und die Reformation in Augsburg	27
6. Gang der Untersuchung, Quellen und Literatur.....	29

ERSTER TEIL: DIE STIFTUNGEN JAKOB FUGGERS DES REICHEN BIS 1521	31
I. Der Stifter und seine Familie: Die Fugger von der Lilie bis zum Tod Jakob Fuggers	33
1. Eine Aufsteigergeschichte: Die Fugger bis zur Generation Jakob Fuggers ..	33
2. Aufstieg in die Führungsschicht: Die Fugger bis zur Generation Jakobs des Reichen	34
3. „Sonderstruktur“: Die Fugger ab 1494	38
4. Die Fugger von der Lilie und ihre Geschäfte unter der Leitung Jakob Fuggers	42
II. Die Grabkapelle bei St. Anna	47
1. Stifter und Empfänger: Beziehungen der Fugger zu den Karmelitern von St. Anna	47
2. Vertragliche Regelung nach Beginn der Planungen: Die Stiftungsurkunde von 1509	48
3. Baugeschichte und Ausstattung	53
4. Vorläufiger Abschluß der Kapellenstiftung: Der Stiftungsbrief von 1521	55
5. Stifter oder Empfänger? Die Initiative zur Stiftung	57
6. Gebaut „auf königliche Art“: Bauliche Gestalt, Kosten und Kritik	61
7. Die Stiftermemoria	64
a) Die Fuggerkapelle als „Vehicle of Salvation“	65
α) Der Altar	66
β) Die gestifteten Liturgien	70
γ) Die Epitaphien für Ulrich und Georg Fugger	72
b) Ein Handelsgeschlecht repräsentieren: Die profane Fuggermemoria in der Grabkapelle bei St. Anna	80

III.	Die Prädikatur bei St. Moritz.....	101
1.	Eine Prädikatur wird errichtet.....	101
2.	Zeche und Kapitel im Konflikt, oder: Herrschaft gegen Genossenschaft zum ersten.....	104
3.	Das Kapitel gegen Jakob Fugger, oder: Herrschaft gegen Genossenschaft zum zweiten.....	106
4.	Die Rolle der Pfarrgemeinde	114
5.	Seelenheil und Pfarrherrschaft: Stiftungszweck und Stiftungsmotiv.....	120
a)	Pfarrseelsorge und Werkheiligkeit, oder: doppelte Seelenheilstiftung.....	120
b)	Herr der Pfarrei: Die profane Repräsentation Jakob Fuggers in der Prädikaturstiftung.....	124
IV.	Die Fuggerei	127
1.	Die Fuggerei als <i>die</i> Stiftung Jakob Fuggers.....	127
2.	Der Stiftungsprozeß: Baugeschichte, Stiftungszweck und Verwaltung der Siedlung.....	128
a)	Den Rahmen setzen: Grundstückserwerb und Vertrag mit dem Rat.....	128
b)	Der Stiftungsbrief von 1521	129
c)	Baugeschichte und bauliche Gestalt.....	130
3.	Prävention und Disziplinierung: Der Stiftungszweck der Fuggerei und das neue Konzept von Fürsorge und Armut	132
a)	Armensiedlung und Armenhaus	132
b)	Neue Armut – Neue Arme: Die Hausarmen.....	134
c)	Neue Arme – Neue Armenfürsorge	136
d)	Die Fuggerei: Wohnstiftung „neuen Typs“	138
α)	Das „Ganze Haus“ auf 45 m ² : die Haushalte in der Fuggerei.....	138
β)	Räumliche Struktur und richtiges Betragen: die disziplinierende Dimension der Fuggerei	145

4.	Kompensation für „frühkapitalistisches Gewinnstreben“? Die Motive für die Stiftung der Fuggerei.....	151
a)	„Kompensation von Gewissensnot“: Werkheiligkeit und liturgische Stiftermemoria in der Fuggerei.....	152
b)	„Zum Nutzen dieser Stadt“: Die profane Memoria der Fugger in der Fuggerei.....	156
V.	Zwischenstand: Die Stiftungen Jakob Fuggers im Jahr 1521.....	169
	ZWEITER TEIL: DIE STIFTUNGEN JAKOB FUGGERS DES REICHEN 1521 BIS 1547/48	173
I.	Reformation in Augsburg (bis 1547/48)	175
1.	Augsburg als Schauplatz der Reformationsgeschichte.....	175
2.	Der <i>milte und mitlere Weg</i> : Die Reformation in Augsburg bis 1534.....	176
3.	Die Ratsreformation in Augsburg 1534 bis 1547/48	178
4.	Die Fugger in der Augsburger Reformationsgeschichte bis 1548	179
a)	Die Fugger und die Reformation	179
b)	Von Jakob zu Anton: der Generationenwechsel im Handelsgeschlecht	181
II.	Abbruch der Beziehungen: Die Grabkapelle der Fugger bei St. Anna	185
1.	St. Anna und die Reformation in Augsburg	185
2.	Die Reformation bei St. Anna und die Ausstattung der Fuggerkapelle	188
a)	Die Abkehr vom ursprünglichen Bildprogramm der Epitaphien.....	188
b)	Der Verzicht auf das Gitter.....	195
III.	Zwischen katholischem Patronatsherrn und evangelischer Gemeinde: Die Prädikatur bei St. Moritz 1521–1548	205
1.	Die Reformation bei St. Moritz und die Fuggersche Prädikatur.....	205

2.	Prediger zwischen katholischem Patronatsherrn und evangelischer Gemeinde	205
a)	Johannes Speiser 1521–1524	205
b)	Ottmar Nachtigall 1525–1528	211
3.	Zwinglianischer Zechpfleger gegen katholischen Patron: Herrschaft und Genossenschaft zum (vorläufig) letzten	217
IV.	„Ausbau statt Abbau“: Die Fuggerei 1521–1548	225
1.	Krank sein heißt arm sein; gesund sein heißt arbeiten können: das Holzhaus in der Fuggerei	225
2.	Immer noch im Trend: Die Fuggerei vor dem Hintergrund der Augsburger Armenpolitik nach der Reformation	230
V.	Zwischenstand: Die Stiftungen Jakob Fuggers bis 1548	235
	DRITTER TEIL: DIE STIFTUNGEN JAKOB FUGGERS DES REICHEN 1548 BIS 1555	239
I.	Zwischen Restauration und Bikonfessionalität: die Augsburger Reformationsgeschichte 1548–1555	241
1.	Katholische Restauration in der evangelischen Stadt: Augsburg 1548–1552	241
2.	Auf dem Weg zur institutionalisierten Bikonfessionalität: Augsburg 1552–1555	244
3.	Die Fugger in den Augsburger Reformationsjahren 1548–1555	245
a)	Die Fugger und das Augsburger Reformationsgeschehen der Jahre 1548–1555	245
b)	Entscheidung für den Adel: Familie und Firma 1548–1555	246
II.	Die Neuordnung der Stiftungen durch Anton Fugger 1548	249
1.	Die Urkunde vom 31. Juli 1548	249

2. Das Rechnungswesen der Stiftungen vor 1548	251
3. Das Rechnungsbuch der Stiftungen von 1548	253
III. Gedächtnistransfer – Die Kapelle bei St. Anna	257
IV. Wiedererrichtung mit Hindernissen – Die Prädikatur bei St. Moritz	263
V. Geregelter Betrieb und zusehends konfessionelle Prägung – Die Fuggerei	271
VI. (Vorläufiger) Endstand – Die Stiftungen Jakob Fuggers 1555	277
Schlußbetrachtung.....	279
Transkriptionen wichtiger Quellen.....	285
1. Grabkapelle bei St. Anna.....	286
2. Prädikatur bei St. Moritz	291
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis.....	309
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	311
1. Ungedruckte Quellen.....	311
2. Gedruckte Quellen und Literatur	312
Abbildungsverzeichnis	341
Verzeichnis der Tabellen	343
Personen- und Ortsregister	345

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde für den Druck teilweise überarbeitet; dabei wurde versucht, zuletzt erschienene Literatur zu zentralen Aspekten der Arbeit zu berücksichtigen.

Unter den vielen Menschen, denen ich an dieser Stelle danken möchte, ist an erster Stelle mein akademischer Lehrer und Doktorvater Professor Dr. Michael Borgolte zu nennen, der die Untersuchung angeregt und gefördert hat, seinem Doktoranden die Freiheit ließ, auch eigene Wege zu beschreiten und seinem Mitarbeiter bzw. Assistenten stets den nötigen Raum für die eigenen Vorhaben gewährte. Schließlich und endlich danke ich ihm für die Aufnahme der Arbeit in die „Stiftungsgeschichten“. Dank gebührt auch Herrn Professor Dr. Johannes Helmrath und Herrn Professor Dr. Frank Rexroth, die das Zweit- bzw. Drittgutachten übernahmen. Ihrer genauen Lektüre verdanke ich viele wichtige Hinweise und Anregungen.

In verschiedenen Stadien seiner Entstehung wurde das Manuskript vollständig oder in Teilen von meinen Kollegen Dr. Wolfgang Eric Wagner (jetzt Rostock), Claudia Modellmog M.A. und Tillmann Lohse sowie von meiner Frau Nicole Dolif-Scheller gelesen. Ihnen sei für ihre Anregungen und ihre Kritik ebenso gedankt wie den Teilnehmern des Forschungskolloquiums von Herrn Professor Borgolte, denen einer Arbeitstagung am Istituto Storico Italo-Germanico in Trient im April 2002 sowie des transatlantischen Medieval History Seminars an der Humboldt-Universität zu Berlin im Oktober 2002 und der Arbeitstagung des Brackweder Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte an der Universität Bamberg im November 2002, denen ich einzelne Kapitel als Vortrag präsentieren durfte.

Auf seiten der institutionellen Förderer der vorliegenden Arbeit sei an erster Stelle die Studienstiftung des deutschen Volkes genannt, die mich während meines Studiums und während der Anfangsphase der Promotion mit einem Stipendium unterstützte. Dem Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Familiensenierrat danke ich für einen Druckkostenzuschuß, der schwäbischen Forschungsgemeinschaft und Herrn Professor Dr. Johannes Burkhardt für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die „Studien zur Fuggergeschichte“ sowie Herrn Franz Karg M.A. für vielfältige Hilfen und die freundliche Aufnahme und Unterstützung im Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Familien- und Stiftungs-Archiv. Gastfreundschaft bei Forschungsaufenthalten gewährten mir Klaus Konrad und Lars Birken-Bertsch. Herrn Manfred Karras vom

Akademie Verlag Berlin danke ich für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung.

Ein besonderer Platz unter den Menschen, denen ich an dieser Stelle danken möchte, gebührt meiner Frau Nicole. Trotz vielfältiger Beanspruchungen durch Beruf, Studium und Familie gab sie mir unzählige Male die Möglichkeit, meine Gedanken über die Stiftungen Jakob Fuggers im Gespräch mit ihr zu verfertigen. Ihr und unserer Tochter Elisabeth soll dieses Buch gewidmet sein.

Berlin, 14. März 2004

Benjamin Scheller

Einleitung

1. Jakob Fugger macht sein Testament

Am 22. Dezember 1525 wußte Jakob Fugger, genannt der Reiche, Bürger zu Augsburg, Kaiserlicher Rat und „Regierer“ der weltberühmten Fuggerschen Handelsgesellschaft, daß er nicht mehr lange zu leben hatte. Schon seit über einem Jahr litt er an „einem Gewächs an seinem Leib unterhalb des Nabels“.¹ Eine Operation hatte er abgelehnt. Zu schwach, um das Bett zu verlassen, ließ er sich in einen Raum neben der Hauskapelle des Fuggerschen Stadtpalais am Augsburger Weinmarkt tragen. In Anwesenheit zweier Notare und seiner Neffen Hieronymus, Raymund und Anton sowie zahlreicher Zeugen und Freunde setzte er dort sein Testament auf, mit dem er ein älteres Testament vom August 1521 unwirksam machte.²

In den vier Jahren, die seitdem vergangen waren, hatte sich nämlich erwiesen, daß Hieronymus Fugger *im Handel nit sonders brauchsamb* war. Die Neffen Raymund und Anton bekamen deshalb als Ausgleich für ihre größere Mühe einen höheren Anteil an den Gewinnen der Handelsgesellschaft zugewiesen. Anton Fugger wurde zu deren künftigen Regierer bestellt. Doch nicht nur weltliche Angelegenheiten wurden neu geregelt. Auch in den letzten Dingen galt es nun, gewandelte Verhältnisse zu berücksichtigen. Hatte Jakob Fugger als überzeugter Anhänger der alten Kirche vier Jahre zuvor vielleicht noch gemeint, daß die Lehre Martin Luthers nur eine der Häresien sein würde, derer sich die katholische Kirche in ihrer langen Geschichte immer wieder einmal zu erwehren hatte, so mußte er 1525 in Rechnung stellen, daß sich der neue Glaube auch in seiner Vaterstadt Augsburg etabliert hatte, auch wenn bis zur offiziellen Einführung der Reformation durch den Rat noch einmal neun Jahre vergehen sollten.³

Bereits die *Invocatio* des Testaments von 1525 läßt sich als Versuch interpretieren, die Gültigkeit des neuen Testaments auch unter gewandelten religiösen Verhältnissen zu sichern.⁴ War das erste Testament noch im Namen der *Haillegen, unteilbarn Drivaltikait, auch der gebererin des almechtigisten undd hailigisten junckfrauen Marien und aller Gotes hailigen* ausgestellt worden, so wurde im Testament von 1525 – konfessionell indifferent – nur noch die *Heylige(.) untailbar(.) Tryfaltigkait* angerufen.⁵ Sein Begräbnis und die damit verbundenen Zeremonien wollte Jakob Fugger durchaus in den

1 Pölnitz, Jakob Fugger II (1951), 576.

2 Pölnitz, Jakob Fugger I (1949), 641 f.; Ders., Die Fugger (1999), 153 f.; Simnacher, Fuggertestamente (1960), 48.

3 Zur Augsburger Reformationsgeschichte s. u., Zweiter Teil, I.1., Anm. 1.

4 Simnacher, Fuggertestamente (1960), 48 f.

5 Fuggertestamente, ed. Preysing, 51, 74.

überkommenen Formen begangen wissen. Begraben werden wollte er in der Fuggerschen Grabkapelle bei den Karmelitern von St. Anna in Augsburg. Das Begräbnis sollte man in den traditionellen Formen begehren: mit *besincknus, sibennenden, dreyssigsten, meßlesen, almuesen geben, jartägen und anndern sachen*.⁶ Zu diesem Anlaß und dann wieder zum *sibennenden*, zum *dreyssigsten* und an den Jahrtagen sollten Geldspenden verteilt werden, um so die Gebetshilfe der Beschenkten zu erhalten.⁷

Anders als 1521 entfiel hierfür allerdings eine längere theologische Begründung. Im ersten Testament hatte es noch geheißt, daß die Gebetshilfe der Lebenden für die Toten jenen zur Erlösung, zu ewiger Ruhe und ewigen Freuden reichen solle und weiterhin dazu, daß sie *vom kercker des fegfeurs erlößt* würden.⁸ Vier Jahre später entfiel dieser Bezug. Fugger verlieh nur noch allgemein seiner Hoffnung Ausdruck, das ewige Leben zu erlangen. Kleriker und Arme in Augsburg und in den Fuggerschen Herrschaften wurden mit Almosen bedacht, damit sie *mit irem gebett gegen Gott meiner seel zu hilff unndd trost ingedenckh sein*.⁹ Beinahe alle Kirchen und Klöster Augsburgs bedachte Fugger in dieser Weise, ebenso sämtliche Fürsorgeeinrichtungen der Stadt, auch den gemeinen Almosensäckel, den der Rat 1522 eingeführt hatte. Außerdem sollten seine Neffen noch einmal bis zu 4.000 Gulden nach eigenem Gutdünken *armen unnd nottürfftigen leutten* zukommen lassen, *alles umb Gotts willen*. Insgesamt kann man die Geldspenden, die Fugger bei seinem Tod verteilt haben wollte, auf ca. 6.000 Gulden schätzen.

Zwar verzichtete er im Testament von 1525 auf die formelhafte Anweisung, daß sein Begräbnis samt den zugehörigen Zeremonien geschehen solle, *wie mein und meinsgleichen stand zugehört*, die in seinem ersten Testament wie in allen Fuggertestamenten des 16. Jahrhunderts noch angeführt worden war.¹⁰ Das Ausmaß der Almosen, die anlässlich des Todes Jakob Fuggers vergeben wurden, und der durch sie initiierten Totenfeierlichkeiten mußte seinen Augsburger Mitbürgern, und nicht nur diesen, jedoch zweifelsfrei deutlich machen, wer hier gestorben war. Der Eindruck war so groß, daß der venezianische Gesandte Contarini am 1. Januar 1526 in seine Heimatstadt berichtete, Fugger habe 26.000 Gulden *per l'amor di Dio* verteilen lassen.¹¹ Die Seelenheilschenkungen, die Jakob Fugger anlässlich seiner Totenfeierlichkeiten gemacht wissen wollte, sind somit ein Ausweis jener doppelten außerweltlich-innerweltlichen Strategie, die über weite Strecken des Mittelalters charakteristisch für das Totengedenken war: das Seelenheil zu sichern und dabei gleichzeitig den irdischen Rang des Verstorbenen deutlich werden zu lassen.

6 Fuggertestamente, ed. Preysing, 75.

7 Pölnitz, Jakob Fugger I (1949), 642 f.

8 Fuggertestamente, ed. Preysing, 54; vgl. Pölnitz, Jakob Fugger I (1949), 473.

9 Fuggertestamente, ed. Preysing, 77.

10 Fuggertestamente, ed. Preysing, 54.

11 Pölnitz, Jakob Fugger II (1951), 592; Simnacher, Fuggertestamente (1960), 88.

2. Die drei großen Stiftungen Jakob Fuggers

Die Sorge um sein Seelenheil und die Dokumentation seines Ranges hatte Jakob Fugger jedoch nicht erst auf dem Sterbebett bewegt. Sein Streben, sich der Fürbitte der Lebenden zu versichern und seinen und seiner Familie „Stand“ dauerhaft zu repräsentieren, reichte weit über den Zeitraum zwischen seinem Ableben und dessen erstem Jahrtag hinaus. Zusammen mit seinen Brüdern Georg und Ulrich und nach deren Tod 1506 bzw. 1510 im Verein mit deren Söhnen hatte er eine Reihe von Stiftungen ins Leben gerufen. Von diesen Stiftungen erachtete er drei als besonders bedeutend: eine Grabkapelle im Westchor der Augsburger Karmeliterkirche St. Anna, in der er ja auch beige-
 setzt werden wollte, eine Prädikatur an der Kollegiat- und Pfarrkirche von St. Moritz, der Pfarrei, deren Pfarrkind Jakob Fugger war, und eine Armensiedlung in der Augsburger Jakobervorstadt, später gemeinhin als die „Fuggerei“ bezeichnet. Die Angelegenheiten dieser drei Stiftungen hatte Fugger 1521 parallel zu seinem ersten Testament in einem eigenen Stiftungsbrief geregelt.¹² Dieser Stiftungsbrief markierte einen vorläufigen Abschluß eines „work in progress“. Er regelte die Verhältnisse dreier Stiftungen, die in einem längeren Stiftungsprozeß errichtet worden waren. Gleichzeitig ergänzte Fugger in ihm die Stiftungskapitalien der drei Stiftungen nochmals um 10.000 Gulden aus *dess handdells gemainen ungetailten hab vnd gut*.¹³

In seinem Testament von 1525 verpflichtete Fugger seine Erben dann abermals, die Anordnungen des Stiftungsbriefs von 1521 *getrewlich* zu befolgen. Bezüglich der Grablege bei St. Anna allerdings gab er ihnen Vollmacht, die Verhältnisse neu zu regeln, *dieweyl dieser zeit das wesen inn offtbemelten closter zu Unnser Frauen brüeder und auch an anndern orten, sich annderst als dann vor erzaigt*.¹⁴ Die Augsburger Karmeliter von St. Anna waren bereits früh zur evangelischen Lehre übergetreten, und anders als 1521 sah sich Fugger vier Jahre später offensichtlich genötigt einzukalkulieren, daß dies auf absehbare Zeit so bleiben würde.¹⁵ Seine Neffen sollten deshalb das Recht haben, die Stiftungserträge, die Fugger den Brüdern bei St. Anna zugewiesen hatte, anderen Klerikern zukommen zu lassen, damit diese das liturgische Gedächtnis an den Stifter und seine Familie wachhielten. Die Kapelle selbst jedoch, die zu seiner, seiner Brüder und aller ihrer Nachkommen Ehre und Gedächtnis erbaut worden war, sollte erhalten bleiben. Hierüber sollten Fuggers Erben mit den Mönchen oder anderen Verwaltern des Klosters verhandeln und gegebenenfalls eine neue Stiftungsurkunde anfertigen lassen.¹⁶

Für Jakob Fugger selbst standen die Grabkapelle bei St. Anna, die Prädikatur bei St. Moritz und die Fuggerei also in einem engen Zusammenhang. Darüber hinaus hatten die Fugger parallel zur Grabkapelle bei St. Anna eine weitere Grabkapelle in der Dominikanerkirche gestiftet, wobei beide Projekte aufeinander bezogen waren. In der For-

12 Jakob Fuggers Stiftungsbrief, ed. *Kellenbenz/Preysing*.

13 Jakob Fuggers Stiftungsbrief, ed. *Kellenbenz/Preysing*, 109.

14 Fuggertestamente, ed. *Preysing*, 78.

15 S. u., Zweiter Teil, II.1.

16 *Simmacher*, Fuggertestamente (1960), 96.

sung sind diese Zusammenhänge und Wechselbeziehungen der einzelnen Stiftungen Jakob Fuggers bisher allerdings kaum beachtet worden. Es gibt hierzu praktisch keine Arbeiten. Aufsätze von Max Jansen aus dem Jahr 1910 und von Götz Frh. von Pölnitz von 1971 bieten allenfalls einen knappen Überblick.¹⁷ Ebenfalls cursorisch ist die Abhandlung Hans Liermanns von 1955, die darüber hinaus ausschließlich rechtshistorischen Fragen nachgeht.¹⁸ In der *tour d'horizon* zur Geschichte der Fugger im 16. und 17. Jahrhundert, die Franz Karg 1993 vorgelegt hat, findet sich der jüngste kurze Abriss zur Geschichte ihrer Stiftungen.¹⁹ Jenseits dieser knappen Überblicksdarstellungen erweisen sich die Forschungen zu den Fuggerschen Stiftungen als vielfältig aufgesplittert. Wichtige Ergebnisse sind verstreut in den umfangreichen Biographien, die Götz Frh. von Pölnitz über Jakob und Anton Fugger verfaßt hat.²⁰ Stärker komprimiert behandelt Norbert Lieb die Fuggerschen Stiftungen unter kunsthistorischen Auspizien in seinem zweibändigen Werk über die Fugger und die Kunst.²¹ Vor allem kunst- bzw. architekturhistorisch sind auch die Einzelstudien zur Kapelle bei St. Anna und zur Fuggerei.²² Andere Spezialstudien zu einzelnen Stiftungen widmen sich ebenfalls historischen Teilaspekten wie der Sozialgeschichte und der kirchlichen Rechtsgeschichte.²³ Einzig und allein Otto Gerhard Oexle hat eine Stiftung Jakob Fuggers, die Grabkapelle bei St. Anna, aus allgemeinhistorischer Perspektive betrachtet.²⁴ Weder die Motive für die Stiftungen, noch ihre Zwecke und Organisation sind daher grundlegend erforscht. Eine erneute wissenschaftliche Beschäftigung mit den Stiftungen Jakob Fuggers steht also zuallererst vor der Herausforderung, diese bisher vernachlässigten, zentralen stiftungsgeschichtlichen Dimensionen zu untersuchen und sie in eine umfassende Darstellung des Stiftungswerks zu integrieren.

3. Stiftungsgeschichte als allgemeine Geschichte

Doch es sind nicht allein inhärente Desiderata eines Forschungsfeldes, das sich bis dato vor allem unter familiengeschichtlichen Gesichtspunkten entwickelt hat, die eine erneute Beschäftigung mit den Stiftungen Jakob Fuggers fruchtbringend erscheinen lassen.²⁵ Sie ist vielmehr geeignet, einen wichtigen Beitrag zu einer problemorientierten Stiftungsforschung zu leisten und diese gleichzeitig an zentrale Problemfelder der ge-

17 *Jansen*, Wohltätigkeitsstiftungen der Fugger (1910); *Pölnitz*, Die Fuggerschen Stiftungen (1971).

18 *Liermann*, Rechtsgeschichte der Fuggerschen Stiftungen (1955).

19 *Karg*, Die Fugger im 16. und 17. Jahrhundert (1993).

20 *Pölnitz*, Jakob Fugger I u. II (1949-51); *Ders.*, Anton Fugger 1-3/1 (1958-71); *Ders./Kellenbenz*, Anton Fugger 3/2 (1986).

21 *Lieb*, Die Fugger und die Kunst I u. II (1952/58).

22 *Weidenbacher*, Fuggerei (1926); *Tietz-Strödel*, Fuggerei (1982); *Halm*, Daucher und die Fuggerkapelle (1926); *Bushart*, Fuggerkapelle (1994).

23 *Kellenbenz*, Sozialgeschichtliche Bedeutung der Fuggerei (1971); *Schröder*, Erwerbung des Patronatsrechtes auf die Pfarrei St. Moritz (1892).

24 *Oexle*, Memorial-Kapelle der Fugger (1998); *Ders.*, Kulturelles Gedächtnis (2000).

25 Vgl. hierzu *Karg*, Fugger als Forschungsthema (1996).

genwärtigen historiographischen Debatte anzuschließen. Diese zeichnet sich aus durch die Suche nach Methoden und Formen der Darstellung, die die Dichotomien von Sozial- und Kulturgeschichte, von Mikro- und Makrohistorie überwinden.²⁶ Die Untersuchung von Stiftungsgeschichte im allgemeinen und der Geschichte der Stiftungen Jakob Fuggers im besonderen ist ein solcher integrativer Zugriff auf die historische Wirklichkeit, der Soziales und Kulturelles, Klein und Groß in ihren gegenseitigen Wirkungen zu einer „allgemeinen Geschichte“ verbindet. Neuere Überlegungen zur begrifflichen Erfassung der vorreformatorischen Stiftungen nämlich haben den Stiftungsbegriff sozialhistorisch neu formuliert. Sie haben damit gleichzeitig das Tor aufgestoßen für eine Betrachtungsweise, die Stiftungen als sozial- und kulturgeschichtliche Phänomene erfaßt und die Wechselbeziehungen dieser beiden Dimensionen der Geschichte in ihnen aufzeigt. Zudem untersuchen stiftungsgeschichtliche Arbeiten seit jüngstem zunehmend Stiftungsvollzug und Stiftungswirklichkeit.²⁷ Damit gerät das spannungsvolle Verhältnis von Stifterintentionen und historischem Wandel in das Blickfeld und somit die Beziehung von konkretem Handeln individueller Akteure und übergreifenden Strukturen und Prozessen. Für einen solchen integrativen Zugriff stellen die Stiftungen Jakob Fuggers ein ideales Untersuchungsobjekt dar.

4. Von der Rechtsgeschichte zur Kulturgeschichte: Der Stiftungsbegriff in der Forschung

a) Der rechtshistorische Stiftungsbegriff

Lange Zeit hat in der historischen Forschung zu den Stiftungen ausschließlich ein juristischer Stiftungsbegriff vorgeherrscht, der im Kern auf das 19. Jahrhundert zurückgeht. Ihm zufolge werden Stiftungen vor allem als Institutionen gefaßt.²⁸ Eine Stiftung entstehe, indem ein (oder mehrere) Stifter ein Vermögen zur Verfügung stellt bzw. stellen, aus dem dauerhaft, über das Dasein des Stifters hinaus, ein von diesem bestimmter Zweck erfüllt wird.²⁹ Von der Schenkung, die eine einmalige Vergabung darstellt, die zweckgebunden sein kann, aber nicht sein muß, unterscheidet sie sich also durch Zweckgebundenheit und Dauer. „Angelpunkt“ des modernen Stiftungsverständnisses ist

26 Vgl. *Davis*, *shapes of social history* (1990); *Schulze*, *Einleitung* (1994), 12.

27 *Straub*, *Theodor*, *Hausstiftungen der Wittelsbacher* (1978); *Besold-Backmund*, *Stiftungen und Stiftungswirklichkeit* (1986); *Heidrich*, *Die kirchlichen Stiftungen* (1990); *Rexroth*, *Deutsche Universitätsstiftungen* (1992); *Jakobi* (Hrsg.), *Stiftungen und Armenfürsorge* (1996); *Wagner*, *Universitätsstift und Kollegium* (1999); *Borgolte* (Hrsg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten* (2000); *Ders.*, *Das Grab in der Topographie der Erinnerung* (2000); *Ders.*, *Die Dauer von Grab und Grabmal* (2000).

28 Vgl. *Borgolte*, *Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht* (1988), 76; *Ders.*, „Totale Geschichte“ (1993), 7 f.; *Schulze*, *Art. Stiftungsrecht* (1990), 1980; *Liermann*, *Handbuch des Stiftungsrechts* (2002), 230-241; *Ebersbach*, *Handbuch des Stiftungsrechts* (1972), 15.

29 *Borgolte*, „Totale Geschichte“ (1993), 8.

die Denkfigur der „juristischen Persönlichkeit“. Denn nur die Unsterblichkeit juristischer Personen kann nach moderner Auffassung die Dauer der Stiftung gewährleisten. Je nachdem ob Stiftungen an bereits bestehende Anstalten angelehnt werden, die den Stiftungsvollzug treuhänderisch gewährleisten, oder ob man Stiftungen eigens mit Stiftungsorganen ausstattet, werden unselbständige und selbständige Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden. Das Spezifische an der Stiftung als juristischer Person ist dabei, daß sie als „nichtverbandmäßige“ juristische Person erachtet wird.³⁰ Dies bedeutet, daß als Substrat der juristischen Persönlichkeit nicht wie bei der Korporation ein Personenverband betrachtet wird, sondern das Stiftungsvermögen oder der Stiftungszweck.³¹

b) Der sozialgeschichtliche Stiftungsbegriff

Dem rechtshistorischen ist in jüngster Zeit ein Stiftungsbegriff zur Seite gestellt worden, den man als sozialhistorischen bezeichnet hat, und mit dem sich bisher vernachlässigte Dimensionen des mittelalterlichen Stiftungswesens in den Blick nehmen lassen. Dabei knüpft er durchaus an das ältere Konzept an. Auch der sozialgeschichtliche Stiftungsbegriff hält am Kriterium der Dauer als Unterscheidungsmerkmal von Stiftung und Schenkung fest und macht dies zum Ausgangspunkt weiterführender Überlegungen. Der entscheidende Unterschied besteht in einer Verlagerung der Perspektive von der Institution auf die Akteure, um so die sozialgeschichtliche Dimension der mittelalterlichen Stiftungen zu profilieren.

Ausgangspunkt hierfür ist die Frage, wie die Zeitgenossen im Mittelalter Stiftungen konzipiert haben. Dabei fällt zunächst auf, daß es im Mittelalter das Konzept der nichtverbandmäßigen juristischen Persönlichkeit nicht gab.³² Bereits Otto von Gierke hatte Ende des 19. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß sämtliche Zweige der mittelalterlichen Jurisprudenz die Stiftungen entweder zu den kirchlichen Einrichtungen oder aber als *pia corpora* zu den *collegia* rechneten und somit zu den Korporationen.³³ Konsequenterweise konstatierte Gierke, daß im Mittelalter eine Stiftung immer ein „sozialer Schöpfungsakt“ gewesen ist.³⁴

Darüber hinaus konnte jedoch gezeigt werden, daß den Zeitgenossen nicht nur keinerlei Konzept einer nichtverbandmäßigen juristischen Persönlichkeit zur Verfügung

30 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 76; *Ebersbach*, Handbuch des Stiftungsrechts (1972), 15.

31 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 84 f.; *Ebersbach*, Handbuch des Stiftungsrechts (1972), 15; *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts (2002), 238.

32 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 82; *Schulze*, Art. „Stiftungsrecht“ (1990), 1985; vgl. *Ders.*, Historischer Hintergrund (1989).

33 *Gierke*, Genossenschaftsrecht (1881), 198 u. ö.; *Ders.*, Deutsches Privatrecht (1895), 646 f.; vgl. *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 82; *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts (2002), 29 mit Anm. 24.

34 *Gierke*, Deutsches Privatrecht (1895), 651; vgl. *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 85.

stand. Stiftungen im Mittelalter wurden vielfach überhaupt nicht juristisch personifiziert. Statt dessen faßte man natürliche Personen und Personengruppen als Träger von Stiftungen.³⁵ Diese Beobachtung hatte bereits die rechtshistorische Forschung gemacht. So hatte etwa Siegfried Reicke in bezug auf die mittelalterlichen Hospitäler darauf verwiesen, „daß neben dem *hospitale* selbst in den Quellen die Bruderschaft, die *fraternitas* oder die *congregatio*, oder die im Spital betreuten *pauperes* und *infirmi*, die armen und siechen Leute, als Träger der Stiftung erscheinen“.³⁶ Es blieb jedoch Michael Borgolte vorbehalten, das Problem zu formulieren, das sich aus diesem Befund ergibt: Wie konnten die Stiftungen Dauer gewinnen, wenn als ihre Träger natürliche und damit sterbliche Personen betrachtet wurden? Die Antwort auf diese Frage lautet mit Otto Gerhard Oexle: durch die Vorstellung von der „Gegenwart der Toten“. Oexle konnte zeigen, daß die Toten im Mittelalter als Personen in rechtlichem Sinn betrachtet wurden. Sie galten als rechtsfähig und somit als Subjekte sozialer Beziehungen. Die Toten waren so „unter den Lebenden gegenwärtig“.³⁷

In den Stiftungen des Mittelalters kam diese Vorstellung aufgrund des Motivs zum Tragen, das sie bei allen unterschiedlichen Stiftungszwecken gemeinsam hatten³⁸: Sie waren „Stiftungen für das Seelenheil“ (Karl Schmid).³⁹ Als frommes Werk waren sie zum einen an Gott selber gerichtet, der den Geber dafür mit dem ewigen Leben belohnen sollte. Vor allem aber wurden vielfach die Personen, die durch eine Stiftung gefördert wurden, zur Fürbitte für den Stifter verpflichtet. Ob Priester, Altaristen, Mönche, Stiftsherren, Spitalinsassen, Professoren oder Studenten, sie alle sollten mit Gebeten und der Teilnahme an Messen das Gedächtnis an den Stifter zu Lebzeiten und vor allem nach dessen Tod wachhalten. Künstler sicherten die Memoria des Stifters mit Inschrift oder Bild.⁴⁰ Neben der liturgischen Memoria, die das Heil der Seele sichern half, dienten Stiftungen dabei auch der profanen Memoria, die den irdischen Ruhm des Stifters mehren und über seinen Tod hinaus bewahren sollte. Durch ihr memoriales Handeln, vor allem – aber nicht nur – durch die Nennung des Stifternamens im Totengedenken bzw. Totengebet, vergegenwärtigten die Destinatäre und Organe der Stiftung also den Stifter.

Als sozialhistorisch hat man diesen spezifisch mediävistischen Stiftungsbegriff deshalb bezeichnet, weil durch die Vergegenwärtigung des Stifters soziale Beziehungen zwischen Stifter und Stiftungsdestinatären entstanden, die immer wieder aktualisiert werden und über den Tod des Stifters hinaus andauern konnten. Verstehen läßt sich die soziale Beziehung zwischen dem Stifter und denjenigen, die er mit dem Vollzug seiner Stiftung beauftragt hatte, als Gabentausch im Sinne des französischen Ethnologen Mar-

35 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 83.

36 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 83 unter Verweis auf *Reicke*, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter (1933), 272 f.

37 *Oexle*, Gegenwart der Toten (1983), 22; vgl. *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 88; zum Toten als Rechtssubjekt bereits *Brunner*, Der Totenteil (1898); *Ders.*, Das rechtliche Fortleben (1907); *Ders.*, Die Klage (1910).

38 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 90-92; *Ders.*, „Totale Geschichte“ (1993), 7; *Kamp*, Rolin (1993), 9-18.

39 *Schmid*, Stiftungen für das Seelenheil (1985).

40 *Borgolte*, „Totale Geschichte“ (1993), 12.

cel Mauss, also als eine Form des Austauschs, durch die soziale Bindungen zwischen den tauschenden Personen und Personengruppen etabliert werden: „Die Gabe stiftet soziale Gemeinschaft, die Gegen-Gabe bestärkt und bekräftigt sie“.⁴¹ Sieht man hierin den Kern des „soziale(n) Mechanismus“ der mittelalterlichen Stiftung, dann ist es sinnvoll, das für die Stiftung zentrale Kriterium der Dauer nicht an das Vermögen zu knüpfen, sondern an die Dauer der sozialen Beziehung zwischen Stifter und jenen, die er bedacht hatte. Das heißt: an die Dauer des memorialen Handelns.⁴² Unmittelbar hieran schließt sich dann auch die Frage an, welche Form die soziale Beziehung zwischen Stiftern und Empfängern hatte, ob sie eher horizontal oder vertikal war, ob ein Stifter über seinen Tod hinaus über die Empfänger seiner Wohltaten zu herrschen trachtete, oder ob er den Personen und Personengemeinschaften, die er bedachte, genossenschaftliche Freiheit einräumte und in welchem Verhältnis dies zum Erfolg der intendierten Dauer einer Stiftung stand.⁴³

Ein sozialgeschichtliches Verständnis der mittelalterlichen Stiftungen macht es keinesfalls obsolet, nach der genuin juristischen Dimension von Stiftungen, vor allem nach rechtlichen Strategien, die die Dauer von Stiftungen sichern sollten, zu fragen.⁴⁴ Ein sozialhistorischer Stiftungsbegriff soll den juristischen nicht ersetzen. Vielmehr besteht seine Funktion darin, vernachlässigte Dimensionen der mittelalterlichen Stiftungen untersuchen zu können. Neben die Institutionengeschichte tritt so eine Geschichte der Menschen und „ihrer Sorge um Memoria und Gegenwart unter den Lebenden“.⁴⁵

c) Der subjektive Sinn des Stiftungshandelns, oder: Stiftungsgeschichte als Kulturgeschichte

Zwar waren die Ansätze zur Neuformulierung des Stiftungsbegriffes als sozialhistorisch konzipiert. Genausogut kann man sie jedoch als kulturgeschichtlich bezeichnen. Da sie die Perspektive von den Strukturen auf die Akteure verschoben und die Vergegenwärtigung der Toten als das alles überwölbende Motiv für das Handeln der Stifter wie der Destinatäre identifizierten, erschlossen sie nämlich auch die „kulturelle“ Dimension der mittelalterlichen Stiftungen und erkannten diese geradezu als konstitutiv. Mit Clifford Geertz lassen sich Kulturgeschichte und Sozialgeschichte als „verschiedene Abstraktionen der gleichen Phänomene“ betrachten.⁴⁶ Unter Kultur versteht Geertz im Anschluß

41 *Oexle*, Memoria und Memorialüberlieferung (1976), 88; *Mauss*, Die Gabe (1989), v. a. 38; *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988); *Ders.*, „Totale Geschichte“ (1993), 12.

42 *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft (2000), 51.

43 Vgl. hierzu *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft (1994); *Ders.*, König als Stifter (2000); *Wagner*, Universitätsstift und Kollegium (1999); *Ders.*, Von der Stiftungsurkunde zum Anniversarbucheintrag (2000).

44 Vgl. *Neiske*, Rechtssicherung und Praxis spätmittelalterlicher Gedenkstiftungen (1986); *Goez*, Mißtrauische Stifter (2000).

45 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht (1988), 94.

46 *Geertz*, Dichte Beschreibung (1983), 99.

an Max Weber „das Geflecht von Bedeutungen, in denen Menschen ihre Erfahrung interpretieren und nach denen sie ihr Handeln ausrichten.“ Die soziale Struktur „ist die Form, in der sich das Handeln manifestiert, das tatsächlich existierende Netz der sozialen Beziehungen. (...) Die eine hat mit sozialem Handeln unter dem Aspekt seiner Bedeutung für die Handelnden zu tun, die andere mit eben diesem Handeln unter dem Gesichtspunkt seines Beitrages zum Funktionieren eines sozialen Systems“.⁴⁷

Überträgt man diese Überlegungen auf den mediävistischen Stiftungsbegriff, dann ist dieser kulturgeschichtlich, da er von der Bedeutung ausgeht, die Stiftungen als Form sozialen Handelns für Stifter und Destinatäre hatten: Sicherung der Memoria für erstere, Vergegenwärtigung der Toten durch memoriales Handeln für letztere.⁴⁸ Genauso sehr ist er jedoch sozialhistorisch. Lenkt er doch den Blick auf die Wechselbeziehung zwischen Stiftern und Empfängern, auf die sozialen Gebilde, die durch Stiftungen geschaffen werden und die sozialen Zusammenhänge, in denen Stiftungen etabliert und vollzogen werden.

Dabei zeigt er gleichzeitig das Wechselverhältnis der beiden Dimensionen. Zum einen ist die soziale Beziehung zwischen Stiftern und Destinatären ohne die kulturelle Dimension nicht zu denken, beruht sie doch auf deren subjektiv memorialem Handeln. Auf der anderen Seite formte Memoria wiederum soziale Strukturen. War Memoria im Mittelalter doch von größter Bedeutung, wenn es um die Konstituierung und Fortexistenz sozialer Gruppen ging.⁴⁹ Maurice Halbwachs hat gezeigt, daß das Gedächtnis der Einzelnen wie der Gruppen abhängig ist von Rahmen, die seine bzw. ihre Erinnerung organisieren.⁵⁰ In diesem Sinne läßt sich eine Memorialstiftung als Setzung eines solchen Rahmens verstehen, durch den die Erinnerung der Nachkommenden an die Vorgehenden organisiert wird. Stiftungen waren immer auch Ausdruck der Sicht des Stifters auf diejenigen, deren Gedenken er mit seiner Stiftung sichern wollte, also seiner selbst und der Gruppe, der er sich zugehörig fühlte. Sie wollte der Stifter in der Art und Weise erinnert wissen, wie sie durch die Memoria repräsentiert wurden.⁵¹ Gestiftete Memoria gehört also zu jenen Abbildungen des Sozialen, die die neue Kulturgeschichte als Repräsentationen bezeichnet hat und die das abgebildete Soziale genauso formieren wie vermeintlich objektive Strukturen.⁵² Stiftungsgeschichte als Geschichte des menschlichen Strebens nach Memoria und der sozialen Gebilde, die aus diesem entstanden, ist deshalb ein Ansatz, in dem sich Kulturgeschichte und Sozialgeschichte in geradezu exemplarischer Weise ergänzen und durchdringen.

47 Ebd.

48 Vgl. auch *Oexle* (Hrsg.), *Memoria als Kultur* (1995).

49 *Oexle*, *Liturgische Memoria und historische Erinnerung* (1982); *Ders.*, *Bemerkungen zur Geschichte des Adels* (1990).

50 *Halbwachs*, *Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen* (1985), 364; vgl. *Assmann*, *Kulturelles Gedächtnis* (1997), 36.

51 Vgl. die Beiträge in *Oexle/Hülse-Esch* (Hrsg.), *Repräsentation der Gruppen* (1998).

52 *Chartier*, *Kulturgeschichte* (1989), 11.

5. Stiftungsgeschichte als Verknüpfung von Mikro- und Makrogeschichte

a) Stiftungen im historischen Wandel

Zu einem Ansatz, der mikro- und makrohistorische Perspektive in besonderer Weise aufeinander bezieht, wird Stiftungsgeschichte dann, wenn man sich der Erforschung der Stiftungswirklichkeit im historischen Wandel zuwendet. Denn Stiftungen und historischer Wandel standen und stehen in einem besonderen Verhältnis zueinander. Stiftungen sind wie erwähnt immer auf Dauer, ja auf Ewigkeit hin angelegt. Dies unterscheidet sie von der einfachen Schenkung. Gleichzeitig sind sie jedoch durch die Verhältnisse der Zeit geprägt, in der sie entstehen, und auf verschiedenen Ebenen mit ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt verwoben: durch Zweck, Organisation und Motiv.

α) Stiftungszweck

Bereits Marlene Besold-Backmund konnte zeigen, wie Stiftungen durch ihre Zwecke in einem spannungsreichen Verhältnis zu ihrer sozialen Umwelt standen. Stiftungen wurden ins Leben gerufen, um zeitgenössische Bedürfnisse zu befriedigen und aktuelle, drängende Probleme zu beheben.⁵³ Stiftungen seien somit „Manschetten“ gewesen, die an den neuralgischen Knotenpunkten des sozialen Beziehungsnetzes einer Gesellschaft angebracht wurden, um diese zu verstärken. Damit hat Besold-Backmund gleichzeitig auf das inhärente Spannungsverhältnis von Stiftungen und ihrer sozialen Umwelt aufmerksam gemacht: „Während sich das Geflecht der sozialen Beziehungen (...) im Laufe der Zeit wandelte, blieben in der Stiftung die auf eine bestimmte Situation zugeschnittenen Manschetten erhalten.“⁵⁴ Vor allem in Zeiten des beschleunigten historischen Wandels mußte die Spannung so groß werden, daß die „Manschetten“ neu angepaßt werden mußten oder aber zerrissen.

β) Stiftungsorganisation

Stifter hatten in den allermeisten Fällen konkurrierende Interessen verschiedener Akteure aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern zu berücksichtigen. Zu stiften war in der Regel ein interaktiver Prozeß, an dem eine Reihe von Akteuren und sozialen

53 Schon ein kursorischer Überblick über das weite Feld der Stiftungsforschung vermittelt einen Eindruck von der Vielfalt der Stiftungszwecke. Hier seien nur einige genannt; für Gottesdienst und religiösen Kultus vgl. *Fuhrmann*, Kirche und Dorf (1995); *Dies.*, Dorfgemeinde und Pfründstiftung (1989); *Vavra*, Kunstwerke als religiöse Stiftung (1987); *Dies.*, Pro remedio animae (1990); *Schleif*, Donatio et Memoria (1990); zur Sozialfürsorge vgl. *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit (1996); *Rexroth*, Armut und Memoria (1994); *Knefelkamp*, Heilig-Geist-Spital (1989); zum Bildungswesen vgl. *Rexroth*, Oxford (1999); *Ders.*, Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftung (1993).

54 *Besold-Backmund*, Stiftungen und Stiftungswirklichkeit (1986), 8.

Gruppen teilhatten.⁵⁵ Diese für den Prozeß, in dem Stiftungen errichtet wurden, formulierte Einsicht läßt sich auch auf die Stiftungswirklichkeit übertragen. Auch am Vollzug von Stiftungen hatten oftmals verschiedene Gruppen und Akteure teil. Der Grad ihrer Beteiligung konnte dabei unterschiedlich intensiv sein. Bereits die rechtshistorische Forschung hatte ja unselbständige Stiftungen, die an bestehende Anstalten angelehnt waren, von selbständigen unterschieden, die eigene Stiftungsorgane hatten.⁵⁶ Durch die Beteiligung verschiedener Gruppen und Akteure am Stiftungsvollzug ergibt sich somit eine weitere Dimension der Verflechtung von Stiftungen mit ihrer sozialen Umwelt, die im Wandel zu Spannungen führen konnte.

γ) *Stiftungsmotiv*

Die Umwelt, auf die Stiftungen bezogen waren, läßt sich jedoch nicht nur sozial, sondern auch kulturell konzipieren. Durch ihr Motiv, die dauerhafte Sicherung der Stiftermemoria, waren die mittelalterlichen Stiftungen eingebettet in eine spezifische Erinnerungskultur, die nicht zuletzt von ganz bestimmten Konzepten der jenseitigen Welt geprägt war. Jan Assmann hat Memoria allgemein als Ausdruck einer „Ethik des Aneinanderdenkens und Füreinanderhandelns“ bezeichnet.⁵⁷ Memoriales Handeln beruhte im Mittelalter auf der Überzeugung, daß Menschen hierdurch ihr postmortales Schicksal oder das anderer zum Besseren wenden könnten. Diese grundlegende Annahme läßt sich für das gesamte Mittelalter nachweisen.⁵⁸ Trotzdem war diese Sinnformation keineswegs statisch, ihre spezifischen Ausprägungen wandelten sich im Mittelalter ständig. Besondere Bedeutung hatte in diesem Zusammenhang die „Geburt des Fegefeuers“, mit der sowohl der Ort, an dem die Seelen nach ihrem Tode der Hilfe der Lebenden teilhaftig werden können, als auch die individuellen Voraussetzungen dafür neu definiert wurden.⁵⁹ Die Folgen dieses neuen Jenseitskonzepts für das Stiftungswesen werden gegenwärtig noch diskutiert. Es zeichnet sich jedoch ab, daß ältere Forschungsmeinungen, die davon ausgingen, daß die Geburt des Fegefeuers gleichsam den Tod der Stiftungen verursachte, zumindest überzogen waren.⁶⁰ Ralf Lusiardi hat am Testierverhalten der Bürger des spätmittelalterlichen Stralsund gezeigt, daß sich die Seelenheilsicherungsstrategie der Stiftung bis zum Ende des Mittelalters ungebrochener Beliebtheit erfreute. Zwar läßt die Jenseitsvorstellung des Fegefeuers als einer „zeitlichen Hölle“ (Jacques Le Goff) von ihrer inneren Logik her kumulative, zeitlich begrenzte Vergabungsstrategien erwarten, die – etwa durch kumulative Totenmessen – eine rasche Erlösung von den zeitlichen Sündenstrafen bewirken sollten. Die Empirie des Testierverhaltens entspricht dieser Logik jedoch nur begrenzt.⁶¹ Daß die dauerhafte Gebetshilfe, wie sie durch Stiftungen begründet wurde, auch nach der Etablierung des

55 *Rexroth*, Deutsche Universitätsstiftungen (1992), 4 f.

56 S. o., 4.a.

57 *Assmann*, Stein und Zeit (1988), 98; vgl. *Oexle*, Memoria als Kultur (1995), 31.

58 *Angenendt*, Theologie und Liturgie (1984).

59 *Le Goff*, Geburt des Fegefeuers (1990).

60 Vgl. diese Auffassung bei *Schmitt*, Wiederkehr der Toten (1995), 16–18.

61 *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft (2000), 139; vgl. *Ders.*, Fegefeuer und Weltengericht (2000).

Fegefeuerkonzepts noch immer gewünscht wurde, mag auch damit zusammenhängen, daß den stiftenden Laien trotz aller Kanonisierungsversuche der Theologen und deren Vermittlung in der Predigt vieles nicht klar war, etwa ob die Fürbitte den Seelen im Fegefeuer zugute kommt, indem sie die Dauer ihrer Leiden verkürzt, oder ob sie diese Leiden nur lindert.⁶² Nicht ganz zu unrecht hat man konstatiert, daß die mittelalterlichen Jenseitsvorstellungen sich durch Reichtum im Detail bei gleichzeitiger mangelnder Folgerichtigkeit im System auszeichneten.⁶³

Durch Motiv, Organisation und Zweck standen Stiftungen also in Wechselbeziehung zu ihrer sozialen und kulturellen Umwelt. Da sie immer auf Dauer angelegt waren, Gesellschaft und Kultur sich jedoch wandelten, war diese Wechselbeziehung gleichzeitig ein Spannungsverhältnis. Nimmt man dieses Spannungsverhältnis zum Ansatzpunkt, lassen sich verschiedene Ebenen historischen Geschehens, Mikro und Makro, aneinander anschließen. Stiftungen im historischen Wandel zu untersuchen, verbindet Einzelintentionen konkreter historischer Akteure mit übergreifenden Strukturen und Prozessen und versucht, sie in ihren Wechselbeziehungen zu beschreiben und zu analysieren.⁶⁴ Somit erscheint sie als ein Zugang zur Geschichte, der der Pluralität der Erfahrungen gerecht zu werden versucht, ohne sich in Beliebigkeit zu verlieren.⁶⁵

b) „Kulturrevolution“ und konkrete soziale Zusammenhänge: Die Reformation und die mittelalterlichen Stiftungen

Fragt man nach der Stiftungswirklichkeit unter den Bedingungen des historischen Wandels, dann ist aus der Perspektive der Mittelalterforschung eine Epoche von besonderem Interesse: die der Reformation.

Nimmt man das Motiv in den Blick, dem Stiftungen ihre Existenz verdanken, dann erscheint sie geradezu als „Kulturrevolution“. Denn mit der Reformation wurde die Sinninformation, auf der Stiftungen bis zu diesem Zeitpunkt beruht hatten, erstmals auf breiter Front grundsätzlich in Frage gestellt, und damit wurde zugleich auch die Kontinuität der sozialen Beziehung zwischen Stiftern und Destinatären in jeder einzelnen Stiftung prekär. Ob Luther, Zwingli oder Calvin, sie alle verwarfen die Annahme, daß durch gute Werke konkrete Sünden gebüßt werden könnten und beschränkten in der Frage, wie sich der Sünder rechtfertigen könne, radikal neue Wege.⁶⁶ Da sich nach ihrer

62 Franz, *Messe im deutschen Mittelalter* (1902), 57.

63 Jezler, *Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge* (1994), 13; *Lusuardi*, *Fegefeuer und Weltengericht* (2000), 109.

64 Vgl. hierzu die Beiträge in *Schulze*, *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie* (1994); vgl. dazu *Oexle*, *Nach dem Streit* (1995); außerdem *Medick*, *Weben und Überleben* (1996), 13–37; *Schlumbohm*, *Mikrogeschichte – Makrogeschichte* (1998); zum Verhältnis von Mikro- und Makrogeschichte zuletzt *Jussen*, *Name der Witwe* (2000), 19–23.

65 Vgl. hierzu zuletzt *Borgolte*, *Vor dem Ende der Nationalgeschichten?* (2001), 588 f.

66 Die protestantische Rechtfertigungslehre kann hier nicht umfassend dargelegt werden. Vgl. zu ihr allgemein *Blickle*, *Reformation im Reich* (2000), 48, 55, 64; *McGrath*, *Justification and the Reformation* (1990).

Lehre der Einzelne allein durch den Glauben rechtfertigte, erübrigten sich Seelenmessen und die Sorge für die Toten.⁶⁷ Auch andere Formen memorialen Handelns gerieten unter Druck. So kollidierte die Vergegenwärtigung der Stifter im Medium der Kunst mit der protestantischen Bilderkritik.⁶⁸ Dort, wo der reformierte Glaube Fuß faßte, vollzog sich somit ein kultureller Wandel, der jenen Sinn, den Stifter und Destinatäre ihrem Stiftungshandeln traditionell beigemessen hatten, radikal in Frage stellte und damit die Kontinuität der Stiftungen als sozialer Beziehung zwischen Stiftern und Destinatären und gleichzeitig als Repräsentationen ihrer Stifter gefährdete.⁶⁹

Führten die Obrigkeiten von Territorien und Städten die Reformation ein, dann wurden zahlreiche alte Stiftungen aufgehoben und ihr Vermögen neuen Zwecken zugeführt. Das galt vor allem für die Fülle von Anniversarstiftungen. Ein wichtiger Zweck war dabei eine neuartige, zentralisierte Armenfürsorge. Reformierte Räte und Territorialherren faßten das Vermögen einer Vielzahl von Stiftungen in sogenannten „gemeinen Almosenkästen“ zusammen. Dessen Erträge kamen dann neuen Empfängern zu, die von der jeweiligen Obrigkeit bestimmt wurden.⁷⁰ Stifterbilder wurden aus den Kirchen entfernt. Doch auch Stiftungen, deren Vermögen nicht angetastet wurde, erlebten aus Stifterperspektive einen gravierenden Kontinuitätsbruch, wenn etwa Spitäler den Meßpfründner verloren, der zuvor die Seelenmessen für die Stifter gehalten hatte.⁷¹ Darüber hinaus wurden in den evangelischen Städten vielfach neue Friedhöfe angelegt, die außerhalb der Stadtmauern lagen, so daß Lebende und Tote nun auch räumlich klar voneinander getrennt wurden.⁷² Aber auch dort, wo die Obrigkeit nicht eingriff, konnte der Vollzug von Stiftungen gefährdet werden, wenn etwa monastische oder geistliche Gemeinschaften zum neuen Glauben übertraten und dann den Gebetsverpflichtungen nicht mehr nachkamen, die sie oder ihre Vorgänger einst Stiftern gegenüber eingegangen waren. Denn die mittelalterlichen Stiftungen waren ja nicht nur durch ihr Motiv auf die mittelalterliche Erinnerungskultur bezogen, sondern auch durch ihren Zweck und ihre Organisation in konkreten sozialen Zusammenhängen situiert. Es waren diese Zusammenhänge, in denen sich der kulturelle Wandel der Reformation auf die Stiftungen auswirkte, und das heißt auf die angestrebte Dauer der Stiftungen.

Die Auswirkung des kulturellen Wandels der Reformationszeit auf den Vollzug konkreter Stiftungen ist bis vor kurzem kaum erforscht worden. Jene Forschungen, die Stiftungsgeschichte überhaupt über die Epochengrenze zwischen Mittelalter und Neuzeit hinaus betreiben, sind oftmals durch ihren institutionengeschichtlichen Ansatz

67 *Othenin-Girard*, ‚Helfer‘ und ‚Gespenster‘ (1998), v. a. 186–191; *Göttler*, Kunst des Fegefeuers (1996), 16 f., 37; *Berger*, Spital und Seelhaus (1993/96), 97; *Buck*, Reformation, Purgatory and Perpetual Rents (1985), 28.

68 *Chistensen*, Art and the Reformation (1980); *Eire*, Reformation Critique (1990); *Michalski*, Reformation and the visual arts (1993); *Karant-Nunn*, „Gedanken, Herz und Sinn“ (1999), 76–80.

69 *Duffy*, Stripping of the Altars (1992); *Gordon/Marshall*, Introduction (2000), 9–12.

70 *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts (2002), 133 f., 147; *Schindling*, Reformation in den Reichsstädten (1980); *Jütte*, Obrigkeitliche Armenfürsorge (1984), 42, 149; *Sachßel/Tennstedt*, Geschichte der Armenfürsorge (1998), 31.

71 *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts (2002), 139.

72 *Koslofsky*, Trennung der Lebenden von den Toten (1995); *Ders.*, „Pest“ – „Gift“ – „Ketzerei“ (1999).

kaum für die Problematik des kulturellen Wandels sensibilisiert. Dies gilt sowohl für die rechtshistorische Forschung, als auch für die Fülle von Arbeiten zu einzelnen Stiftungen, das heißt vor allem zu Hospitälern. Da auch diese Forschungen explizit oder implizit mit dem rechtshistorischen Stiftungsbegriff operieren, der Stiftungen als nicht-verbandmäßige Rechtspersonen faßt, verstehen sie Stiftungen nicht als Handlungszusammenhang, sondern als Anstalten. Folgerichtig dominiert bei ihnen der Eindruck – eben anstaltlicher – Kontinuität des Stiftungswesens auch über die Reformation hinaus. Zur Problematik des Stiftungsvollzugs aus der Perspektive des Stifters unter den Bedingungen kulturellen Wandels steuern sie allenfalls am Rande einige Beobachtungen bei.⁷³

Erst jüngere Arbeiten verfolgen die Geschichte einzelner Stiftungen zunehmend auch über die Epochengrenze zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit hinaus und fragen nach Kontinuität und Wandel des Stiftungsvollzugs im kulturellen Umbruch der Reformationszeit.⁷⁴ Exemplarisch seien hier drei Arbeiten angeführt. Heinrich Dormeiers Untersuchung zur Geschichte des St. Rochusaltars an der Nürnberger St. Lorenzkirche, den der Nürnberger Handelsherr Peter Imhoff d. Ä. am Ende des 15. Jahrhunderts gestiftet hatte, umfaßt den Zeitraum „vor und während der Reformation“. Dormeier geht von der Initiative des Stifters aus, bettet dessen Stiftungen aber gleichzeitig in ihr religiöses, wirtschaftliches, rechtliches und soziales Umfeld ein. So kann er die Folgen des reformatorischen Umbruchs in Nürnberg für den Stiftungsvollzug und die Reaktion der Stiftungsorgane, in diesem Fall die Familie des Stifters, auf diese Folgen detailliert nachzeichnen.⁷⁵ Joachim Berger untersuchte zwei Memminger Stiftungen sogar von ihrer Gründung bis zum Untergang des alten Reichs und kam zu dem interessanten Ergebnis, daß dies „die Entwicklung der Reichsstadt Memmingen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit wie in einem Brennglas zu bündeln“ vermöge.⁷⁶ Eine andere Arbeit zu einer Memminger Stiftung konnte zeigen, welche Aushandlungsprozesse zwischen dem evangelischen Rat der Stadt und dem altgläubigen Erben der Stifter abliefen, bis sich die protestantische Stadt einen Bereich angeeignet hatte, der durch den Vollzug einer vorreformatorischen Stiftung auch nach der Reformation lange Zeit immer noch als katholisch definiert war.⁷⁷

Trotz ihrer unterschiedlichen Fragerichtungen bieten die in diesen Arbeiten geschilderten Stiftungsgeschichten einige Anhaltspunkte für die Vermutung, daß Stiftungszweck und Stiftungsorganisation große Bedeutung dafür hatten, wie sehr mittelalterliche Stiftungen vom kulturellen Wandel der Reformationszeit erfaßt wurden, ob die Kontinuität des Stiftungsvollzugs als Folge der Reformation ganz abbrach, oder ob der Wunsch des Stifters, über seinen Tod hinaus unter den Menschen gegenwärtig zu bleiben, trotz gewandelter kultureller Rahmenbedingungen zumindest noch eine Zeitlang gewahrt werden konnte.

73 Vgl. zuletzt *Queckenstedt*, Die Armen und die Toten (1997), v. a. 267; *Knefelkamp*, Heilig-Geist-Spital (1989).

74 Vgl. etwa die Beiträge in *Borgolte* (Hrsg.), Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten (2000).

75 *Dormeier*, St. Rochus, die Pest und die Imhoffs (1985), 53–57.

76 *Berger*, Spital und Seelhaus (1993/96).

77 *Scheller*, Streit um die Vöhlinsche Prädikatur (2000).

Die Untersuchung von Stiftungswirklichkeit im kulturellen Wandel der Reformation verspricht somit zum einen Einsichten für die stiftungsgeschichtlich zentrale Frage, wie Stiftungen die für sie charakteristische Dauer gewinnen konnten bzw. welches die Ursachen dafür waren, wenn die Kontinuität des Stiftungsvollzugs abbrach. Damit verspricht sie zum anderen einen stiftungsgeschichtlichen Beitrag zu der Frage, inwieweit die Reformation ein „Systembruch“ mit der mittelalterlichen Gesellschaft und Kultur war.⁷⁸

c) Die Stiftungen Jakob Fuggers und die Reformation in Augsburg

Für eine solche Untersuchung sind die Stiftungen Jakob Fuggers ein besonders geeignetes Untersuchungsobjekt. Dies liegt zum einen an ihrer Umwelt, der Reichsstadt Augsburg, zum anderen an den Stiftungen selbst.

Die Augsburger Reformationsgeschichte hatte ihre ganz besondere Prägung, denn hier konnte sich eine katholische Minderheit auf Dauer behaupten. Und mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde diese Bikonfessionalität auf eine dauerhafte rechtliche Grundlage gestellt. Bis dahin jedoch waren Spannungen und Konflikte zwischen den Konfessionen häufig, und die politischen Kräfteverhältnisse verschoben sich mehrfach.

Obwohl die Reformation bereits früh in allen Schichten der Augsburger Bürgerschaft und auch bei vielen Angehörigen des Klerus Fuß gefaßt hatte, wurde sie offiziell erst am 22. Juli 1534 eingeführt, nachdem die evangelischen Prädikanten den Rat bereits im Januar 1533 dazu gedrängt hatten.⁷⁹ Nachdem Kaiser Karl V. 1546 den Schmalkaldischen Bund besiegt hatte, zu dem Augsburg seit 1536 gehörte, schlug das Pendel dann aber zur anderen Seite aus. Gestützt auf den Kaiser forderte der Augsburger Bischof Kardinal Otto Truchseß von Waldburg den Rat im Sommer 1547 auf, den katholischen Kultus wieder zuzulassen und einige Kirchen zurückzugeben. Am 2. August 1548 erzwang der Kaiser sogar, daß der Rat die Repräsentanten der alten Kirche vollständig wieder in ihre angestammten Rechte einsetzte. Diese Restauration des alten Glaubens war jedoch nur von kurzer Dauer. Mit dem Passauer Vertrag vom August 1552, dessen entscheidende Bestimmungen in den Augsburger Religionsfrieden von 1555 eingingen, wurde die Koexistenz beider Konfessionen in der Stadt dann dauerhaft geregelt.

Man kann davon ausgehen, daß sich das zentrale stiftungsgeschichtliche Problem der Dauer unter den konfessionell uneindeutigen bzw. wechselhaften Rahmenbedingungen in einem ganz besonderen Licht zeigt. Ist ein besonderes Verhältnis von Kontinuität und Wandel doch das zentrale Charakteristikum der Augsburger Reformationsgeschichte mit ihren vielfältigen Brüchen. Dies brachte zudem verstärkt Gleichzeitigkeiten des Ungleichzeitigen, „Überschichtungen von Veränderungstrends (...) mit resistenten Ele-

78 Vgl. hierzu die Kontroverse zwischen *Jussen*, *Epochen-Imaginationen* (1998) und *Hamm*, *Wie innovativ war die Reformation* (2000); vgl. außerdem die Beiträge in *Moeller/Buckwalter* (Hrsg.), *Die frühe Reformation als Umbruch* (1998), v. a. *Schilling*, *Reformation – Umbruch oder Gipfelpunkt eines Temps des Réformes?*

79 Hierzu und zum Folgenden vgl. u., *Zweiter Teil*, I.1-3; *Dritter Teil*, I.1 f.

menten aus älteren Kulturzuständen“ mit sich.⁸⁰ Da das eine im Licht des gleichzeitig existierenden anderen in besonderem Maße an Profil gewinnt, erschließen sich besondere Erkenntnischancen.⁸¹

Die Stiftungen Jakob Fuggers lassen sich mit Edoardo Grendi als ein Fall des „außergewöhnlichen Normalen“ bezeichnen.⁸² Gemeint ist damit der – nicht zuletzt überlieferungsmäßig – bedeutende Einzelfall, „der im Lichte statistischer Repräsentativitätskriterien zwar als bloßer Ausnahme- oder Grenzfall erscheinen mag, der durch seine vertiefenden und kontextualisierenden Untersuchungen historischer Zusammenhänge jedoch Einblicke hinter die Oberfläche historischer Erscheinungen bietet und damit auch einen neuen Blick auf das in der Geschichte menschlich Mögliche gestattet“.⁸³

Die Überlieferung zu den Stiftungen Jakob Fuggers ist in der Tat außergewöhnlich. Sie läßt es zu, Stiftungswirklichkeit in ihrer gesamten Breite zu untersuchen. Neben den Dokumenten, die den Entstehungsprozeß der Stiftungen reflektieren, wie Stiftungsurkunden, Testamenten oder päpstlichen Bullen, sind hier in überreichem Maß Quellen zum Vollzug dieser Stiftungen vorhanden, die großteils noch nie systematisch ausgewertet wurden: Rechnungen, Briefe, Prozeßurkunden, juristische Gutachten, Steuerbücher und eine städtische Chronistik, in der die Stiftungen Jakob Fuggers immer wieder Beachtung finden.

Auch als Ausnahme- oder Grenzfall im erwähnten Sinne müssen sie in mehrfacher Weise betrachtet werden. Grenzfall sind sie schon durch den Zeitpunkt, zu dem sie ins Leben gerufen wurden: unmittelbar bevor bzw. während sich der neue Glaube in Augsburg zu verbreiten begann und trotzdem noch den vorreformatorischen Konzepten von Werkheiligkeit, stellvertretender Buße und Memoria verhaftet. Ausnahmefall sind sie sowohl in den Augen der Zeitgenossen als auch der heutigen Beobachter im Vergleich zu anderen Stiftungen: Die Kapelle bei St. Anna durch ihren künstlerischen Rang; die Fuggerei als Wohnstiftung von allein räumlich bis dato ungeahnten Dimensionen; die Prädikatur bei St. Moritz als Ausdruck eines über das übliche Maß hinausreichenden Einflusses eines Laien auf gottesdienstliche Angelegenheiten. Ausnahme- und Grenzfall sind sie schließlich und endlich durch die Bedeutung des Stifters und seiner Familie.

Es ist zu vermuten, daß die Stiftungen der katholischen Minderheit in der mehrheitlich evangelischen Reichsstadt Augsburg eine alltäglich erfahrbare, sichtbare Grenze zwischen den Konfessionen markierten.⁸⁴ Manifestierten sie doch in ihrem Stiftungsvollzug Glaubensinhalte, ja letzte Werte, über die zwischen Altgläubigen und Anhängern der neuen Lehren schärfster Dissens bestand. Daß solcher Stiftungsvollzug den Widerstand der Evangelischen hervorrief, und daß auf der andern Seite diejenigen, die dezidiert am alten Glauben festhielten, der Gefährdung dieses Stiftungsvollzugs gleichfalls ihren Widerstand entgegensetzen mußten, war gleichsam überdeterminiert. Die

80 *Hardtwig*, *Alltagsgeschichte heute* (1994), 24.

81 *Roper*, *Das fromme Haus* (1995), 9 f.

82 *Medick*, *Mikro-Historie* (1994), 46 f., unter Bezug auf *Grendi*, *Micro-analisi e storia sociale* (1977), 512.

83 *Medick*, *Mikro-Historie* (1994), 47.

84 *Scheller*, *Streit um die Vöhlinsche Prädikatur* (2000), 278.

Untersuchung der Stiftungswirklichkeit stellt deshalb auch einen Beitrag zu der Frage dar, wie das Zusammenleben zweier Konfessionen in Augsburg sich in einem konkreten Handlungszusammenhang vollzog.

Die Fugger waren während der Augsburger Reformation die exponiertesten und auch mächtigsten Vertreter des alten Glaubens, und es waren nicht zuletzt Rücksichten auf sie, die den Rat der Stadt Augsburg lange Zeit jene abwartende Religionspolitik verfolgen ließ, die vielen Anhängern der neuen Lehre ein Dorn im Auge sein mußte. Es ist anzunehmen, daß die Stiftungen Jakob Fuggers daher in besonderem Maße vom kulturellen Umbruch der Reformationszeit betroffen waren, daß sie in besonderem Maße ein Feld darstellten, in dem Spannungen und Widersprüche dieser Zeit erfahren wurden.

In seinem zweiten Testament von 1525 hatte Jakob Fugger bereits auf den Wandel reagieren müssen, den die Reformation seiner Vaterstadt gebracht hatte. Vier Jahre nachdem seine Stiftungen durch einen Stiftungsbrief eine Ordnung erhalten hatten, sah sich der Stifter genötigt, diese um eine Öffnungsklausel zu ergänzen, um so seinen Erben zu ermöglichen, den Stiftungsvollzug den gewandelten Rahmenbedingungen anzupassen. Inwieweit ihnen dieses in den dreißig Jahren nach dem Tod Jakob Fuggers gelang und welche Anstrengungen sie hierzu im Wechsel der konfessionellen Kräfteverhältnisse unternahmen, wie sich Beziehungen der Fugger zu den Destinatären ihrer Stiftungen gestalteten und welche Folgen dies für ihre Repräsentation in ihren Stiftungen hatte, darum soll es in dieser Arbeit gehen.

6. Gang der Untersuchung, Quellen und Literatur

Untersucht werden sollen in dieser Arbeit die drei Fuggerschen Stiftungen, deren Verhältnisse Jakob und seine Neffen 1521 in ihrem Stiftungsbrief regelten. Die Untersuchung gliedert sich in drei Hauptteile. Im ersten soll der Entstehungsprozeß der Stiftungen Jakob Fuggers bis 1521 geschildert werden. Dieses Jahr markiert den (vorläufigen) Abschluß der drei wichtigsten Stiftungsprojekte, die Jakob Fugger seit ca. 1505 unternommen hatte und damit den Status Quo dieser Stiftungen vor der Reformation. Im zweiten Teil sollen die Auswirkungen des Wandels, der durch die Etablierung der neuen Lehre in Augsburg verursacht wurde, auf die Stiftungen der Fugger untersucht werden. Er umfaßt die Jahre von 1521 bis 1548. Der dritte Teil der Arbeit umfaßt die Jahre 1548 bis 1555. Hier muß es darum gehen, welche Folgen die katholische Restauration in Augsburg als Folge des „geharnischten Reichstags“ von 1548 und die Regelung des Zusammenlebens von Katholiken und Protestanten in der bikonfessionellen Reichsstadt Augsburg durch den Religionsfrieden von 1555 für die Stiftungen Fuggers hatte. Als Parameter der Untersuchung dienen Stiftungsmotiv, Stiftungszweck und Stiftungsorganisation. An ihnen soll das Verhältnis von Stiftungsentwurf und -wirklichkeit gemessen werden. Dabei ist das Gewicht, das auf diese stiftungsgeschichtlich zentralen Aspekte gelegt wird, von Fall zu Fall unterschiedlich, je nach Komplexität und Quellenlage des entsprechenden Parameters beim jeweiligen Fall. Da die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen den Stiftungen Jakob Fuggers und ihrer Umwelt eine zentrale Rolle in dieser Arbeit spielt, ist der Untersuchung der Stif-

tungen Jakob Fuggers in allen drei Teilen jeweils ein Kapitel zu den Rahmenbedingungen, unter denen sie ins Leben gerufen bzw. vollzogen wurden, vorangestellt. Im ersten Teil wird hierbei die Familiengeschichte der Fugger von der Lilie bis 1521/25 behandelt, in den Teilen zwei und drei die Augsburger Reformationsgeschichte und die Geschichte der Fugger. Jeder der drei Hauptteile der Arbeit wird durch eine Zwischenbetrachtung der Stiftungswirklichkeit zum jeweiligen Zeitpunkt resümiert. Eine Schlußbetrachtung bündelt noch einmal die leitenden Gesichtspunkte und schließt die Arbeit ab.

Die Untersuchung stützt sich zu einem wesentlichen Teil auf archivalische Quellen, die bisher teils noch überhaupt nicht, teils nur sehr oberflächlich aufgearbeitet worden sind. Von diesen werden zentrale Dokumente als Transkriptionen in einem Anhang der Forschung erstmals zugänglich gemacht. Dies gilt vor allem für sämtliche Kapitel zur Prädikaturstiftung bei St. Moritz sowie für die Gesamtgeschichte der Stiftungen nach 1548. In den Kapiteln zur Geschichte der Grabkapelle bei St. Anna sowie zur Fuggerei bis 1548 beruht die Arbeit stärker auf bereits gedruckt vorliegenden Quellen, darunter natürlich so bekannte Dokumente wie der Stiftungsbrief von 1521 und die Testamente Jakob Fuggers. Aber auch hier konnten bisher unedierte Texte noch wichtige Einsichten abgewonnen werden.⁸⁵

Trotz ihrer auf Synthese abzielenden Anlage kann diese Arbeit natürlich keinen Anspruch darauf erheben, die untersuchten Fuggerstiftungen in ihrer materialen Totalität zu erfassen. Vor allem was deren kunsthistorische Dimension angeht, muß sie selektiv sein und kann nur jene Aspekte beleuchten, die für die gewählte Fragestellung relevant sind. Die einschlägige Literatur wurde dementsprechend konsultiert. Dies gilt auch für die Literatur zur Geschichte der Fugger, der Geschichte der Stadt Augsburg und vor allem der allgemeinen Reformationsgeschichte. Die Fragestellung der Arbeit bringt es zwangsläufig mit sich, daß aus der Perspektive des Mittelalters die etablierte Epochen-grenze zur Neuzeit überschritten wird. Für letztere ist der Autor kein Spezialist. Das Risiko, das es bedeutet, disziplinäre Grenzen zu verletzen, ist ihm bekannt. Die Erkenntnischancen des gewählten Ansatzes, der Mittelalter und Reformationszeit einmal nicht unter der Fragestellung der „Vorgeschichte“ aufeinander bezieht, sondern – wenn man so will – nach dem Weiterleben des Mittelalters unter gewandelten Rahmenbedingungen fragt, lassen es lohnend erscheinen, es einzugehen.

85 Die Benutzung gedruckter und archivalischer Quellen bringt es mit sich, daß die Schreibweise der Quellenzitate im Text nicht einheitlich ist. Zitate aus edierten Quellen folgen der Schreibweise der jeweiligen Edition. Zur Schreibweise bei archivalischen Quellen s. u., Transkriptionen wichtiger Quellen mit Anm. 1.

ERSTER TEIL: DIE STIFTUNGEN
JAKOB FUGGERS DES REICHEN BIS
1521

I. Der Stifter und seine Familie: Die Fugger von der Lilie bis zum Tod Jakob Fuggers

1. Eine Aufsteigergeschichte: Die Fugger bis zur Generation Jakob Fuggers

Der zentrale Aspekt der Familiengeschichte der Fugger ist ohne Zweifel ihr rasanter sozialer Aufstieg, der die Familie binnen dreier Generationen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts an die Spitze der städtischen Einkommenspyramide und in die städtische Führungsschicht brachte, aus der sie jedoch ebenso rasant wieder herauswuchsen. Jakob Fugger spielte dabei eine führende Rolle.¹ Die Familiengeschichte unter dem leitenden Aspekt des sozialen Aufstiegs zu beschreiben bietet darüber hinaus den Vorteil, daß hierbei gleichzeitig eine Fülle von anderen Feldern ins Blickfeld gerät, die gleichsam mit den Horizont bilden, vor dem die Stiftungen Jakob Fuggers erst ihr spezifisches Profil erhalten: Wirtschaft, die Augsburger Stadtgesellschaft, Beziehungen der Fugger zu wichtigen Akteuren. Beruhte doch sozialer Status in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt auf einem komplexen Set von sozialen Lagemerkmalen: ökonomischen – der wirtschaftlichen Situation, sozialen – vor allem dem Konubium und symbolischen – das heißt der „Ehre“.² Sozialer Aufstieg gelang durch erfolgreiche Akkumulation und Konversion dieser spezifischen Kapitalien, ein Prozeß, der sich grundsätzlich über mehrere Generationen erstreckte.³

1 Die beste Darstellung der frühen Fuggergeschichte ist immer noch *Jansen*, Anfänge der Fugger (1907), hier 8–10; vgl. hierzu aber auch *Ehrenberg*, Zeitalter der Fugger (1896), 85–87; *Rieckenberg*, Art. Fugger (1961); *Kellenbenz*, Art. Fugger (1989); zur Geschichte der Fugger ab ca. 1500 vgl. *Pölnitz*, Jakob Fugger I (1949); *Ders.*, Jakob Fugger II (1951); *Ders.*, Die Fugger (1999); *Jansen*, Jakob Fugger (1910); *Schad*, Frauen des Hauses Fugger (1989); *Nebinger*, Standesverhältnisse des Hauses Fugger (1986).

2 *Isenmann*, Deutsche Stadt (1988), 250–253.

3 *Isenmann*, Deutsche Stadt (1988), 250, der sich dabei auf Bourdieu bezieht; vgl. etwa *Bourdieu*, Klassenstellung und Klassenlage (1974); *Ders.*, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital (1983); *Ders.*, Sozialer Sinn (1993).

2. Aufstieg in die Führungsschicht: Die Fugger bis zur Generation Jakobs des Reichen

Als Jakob Fugger 1459 als siebter Sohn Jakob Fuggers d. Ä. und seiner Frau Barbara Bäsinger zu Welt kam, war seine Familie in der zweiten Generation in Augsburg ansässig und hatte bereits einen bemerkenswerten sozialen Aufstieg erreicht. Die Geschichte der beiden ersten Generationen der Fugger in Augsburg ist geprägt von der Akkumulation der beiden Kapitalsorten, die die entscheidenden Motoren des sozialen Aufstiegs in der spätmittelalterlichen Stadt waren und die vielfach in Wechselwirkung miteinander standen: sozialem und ökonomischem Kapital.⁴ Als sich Hans Fugger, der Großvater Jakobs des Reichen, 1367 in der Reichsstadt Augsburg niederließ, brachte er bereits ein ansehnliches Vermögen von 20 Pfund mit. Seinen weiteren wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg beförderte er durch zwei Ehen mit Töchtern von Webermeistern. Die erste schloß er 1370 mit Klara Widolf, die zweite mit Elisabeth Gfattermann 1381. Letztere verschaffte ihm den Zutritt zum Zwölferausschuß der Weberzunft. 1386 wurde er Zunftmeister der Weber. Gegen Ende seines Lebens belief sich sein städtisches Vermögen auf ca. 2.000 fl., sein Handwerksbetrieb hatte sich zum kaufmännischen Unternehmen ausgeweitet. Sechs Jahre vor seinem Tod im Jahr 1403 hatte er ein repräsentatives Haus an der wichtigsten Geschäftsstraße Augsburgs für einen Preis von 500 rheinischen Gulden gekauft.⁵

Nach seinem Tod wurden die Geschäfte zunächst von seiner Witwe Elisabeth weitergeführt. Nach deren Tod im Jahr 1436 übernahmen die Söhne Andreas († 1457/58) und Jakob (d. Ä.) († 1469) das Geschäft, das sie noch beinahe zwanzig Jahre lang gemeinsam betrieben. Nach dem Jahr 1454 trennten sich dann ihre Wege. Andreas wurde zum Stammvater der Fugger „vom Reh“ (nach dem Wappen, das sie 1462 verliehen bekommen hatten), deren steiler ökonomischer und sozialer Aufstieg 1499 mit ihrem Bankrott zu einem abrupten Ende kam.⁶ Im Vergleich dazu erscheinen die Geschäfte Jakobs d. Ä. und seines Zweiges der Familie zunächst weniger dynamisch, dafür aber um so nachhaltiger. Sein Vermögen wuchs weiter, und bei seinem Tod im Jahr 1469 versteuerte er ein Vermögen zwischen 7.350 und 14.700 fl. Damit lag er auf dem siebten Platz in der Augsburger Vermögenshierarchie.⁷

Zwar sind die Belege nicht sehr dicht, doch rechtfertigen sie die einhellige Überzeugung der Forschung, daß die beiden ersten Generationen der Fugger in Augsburg ihr Vermögen einem erfolgreichen Engagement in Textilhandel und -verlag verdankten und somit der ersten großen Barchentkonjunktur des 14. und 15. Jahrhunderts.⁸ Augsburg lag am Rande des oberschwäbischen Leinwandgebietes, dessen Zentrum der Bodensee

4 *Isenmann*, Deutsche Stadt (1988), 253; *Schubert*, Einführung in die Grundprobleme (1992), 122 f.

5 *Jansen*, Anfänge der Fugger (1907), 8–23; *Kellenbenz*, Art. Fugger (1989), 1010; *Rieckenberg*, Art. Fugger (1961), 707; *Pölnitz*, Jakob Fugger I (1949), 5–8

6 *Jansen*, Anfänge der Fugger (1907), 21–45; *Kellenbenz*, Art. Fugger (1989), 1010; *Rieckenberg*, Art. Fugger (1961), 708.

7 *Pölnitz*, Jakob Fugger I (1949), 10; *Strieder*, Kapitalismus (1904), 17 f.

8 *Jansen*, Anfänge der Fugger (1907), 10.

war. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzog die Stadt maßgeblich die Innovationswelle der Barchentweberei mit. Die Verbindung von Venedig-Handel und Textilherstellung auf der ländlich-regionalen Rohstoffbasis des Flachsgarns bot hierfür günstige Voraussetzungen: Über Venedig wurde Baumwolle aus dem östlichen Mittelmeerraum, vor allem aus Syrien, importiert und dann mit dem Leinengarn zum Mischgewebe des Barchent nach oberitalienischem Vorbild verarbeitet. Um 1370 hatte sich das neue Gewebe durchgesetzt.⁹ Diese „industrielle Revolution des Spätmittelalters“ hatte gravierende Auswirkungen auf das soziale Gefüge in Augsburg: „Die Barchentweberei mit ihren Hilfgewerben als Leitsektor der wirtschaftlichen Entwicklung hatte neuen Führungskräften zum Durchbruch verholfen, was die Zusammensetzung der bürgerlichen Oberschicht wesentlich veränderte“.¹⁰

Der Durchbruch in die Augsburger Oberschicht, „aus der gehobenen Mittelklasse zur anerkannten Spitzenklasse“, gelang den Fuggern in der dritten Generation, das heißt den Söhnen Jakobs d. Ä.¹¹ Von diesen waren bei seinem Tod bereits zwei verstorben, 1473 starb mit Peter Fugger ein weiterer Sohn. Dies war der Grund dafür, daß der jüngste und gleichnamige Sohn Jakobs d. Ä., den man wie seinen älteren Bruder Markus zunächst zum Kleriker hatte ausbilden lassen, seine Pfründe im fränkischen Stift Herrieden aufgab und in den Handel eintrat.¹² Dieser wurde damit zunächst von drei Brüdern geführt: Ulrich, Georg und Jakob. Nach dem Tod der beiden älteren (1510 und 1506) war es der jüngste, der die Geschäfte quasi als Alleinherrscher der Firma führte. In dieser Zeit sollten Reichtum und soziales Geltungsbewußtsein der Fugger die Maßstäbe kaufmännischer Führungsschichten in der Reichsstadt Augsburg weit übertreffen.

Einen wichtigen Schritt machten die Brüder Ulrich, Marx, Peter, Georg und Jakob Fugger 1473, als Kaiser Friedrich III. ihnen das Lilienwappen verlieh, nach dem dieser Zweig der Fugger fortan die Fugger von der Lilie genannt wurde.¹³ Deren Hausüberlieferung zufolge muß man diese Wappenverleihung wohl als Gegengabe dafür verstehen, daß die Fugger erstmals einem Habsburger aus einer prekären finanziellen Lage heraushalfen. Im Vorfeld des Trierer Reichstags von 1473, auf dem Friedrichs Sohn Maximilian mit der burgundischen Erbtöchter Maria verlobt werden sollte, fehlten dem Kaiser die nötigen Mittel, um sein Gefolge für den festlichen Anlaß angemessen einzukleiden. Bei einem Aufenthalt in Augsburg im April des Jahres wurde ihm Ulrich Fugger als *redlicher und habhafter Mann* empfohlen, der sich dann auch tatsächlich bereit gefunden habe, das kaiserliche Gefolge aus seinen Tuchvorräten an Seiden- und Wollstoffen auszustatten. Die Verleihung des Wappens läßt sich somit als eine erste erfolgreiche Konversion von ökonomischem in symbolisches Kapital verstehen, ein Tauschakt, dem unter Jakob Fugger später noch weitere dieser Art folgen sollten. Es ist wohl kein Zufall, daß die Fugger wenige Jahre später erstmals als Stifter hervortraten. Auf Initiative der Empfänger hin beteiligten sie sich 1478 am Neubau der Stifts- und Pfarrkirche St. Ulrich und Afra, indem sie den Bau zweier Seitenkapellen finanzierten,

9 Kießling, Augsburgs Wirtschaft (1985), 175.

10 Kießling, Augsburgs Wirtschaft (1985), 177.

11 Pölnitz, Die Fugger (1999), 41.

12 Pölnitz, Die Fugger (1999), 50 f.

13 Pölnitz, Jakob Fugger I (1949), 14; Jansen, Anfänge der Fugger (1907), 47.